



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. April 2013

Nummer 13

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 90 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH S. 117
- 91 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen zur Anpassung des Klärwerks S. 118

- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 92 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Alexander Frelke) S. 118
- 93 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 87. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 119

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 90 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0023/12/0401H1

Düsseldorf, den 27. März 2013

#### Antrag der Evonik Goldschmidt GmbH auf Genehmigung nach §§ 8a, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des OS-Betriebes

Die Evonik Goldschmidt GmbH hat mit Datum vom 07.02.2012, zuletzt ergänzt am 19.03.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des OS-Betriebes insbesondere durch Errichtung eines neuen Anlagenteils (BE 171, OS X) und damit verbundener Kapazitätserhöhung auf 81.700 t/a für den OS-Betrieb auf dem Werksgelände Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen gestellt. Antragsgegenstand ist insbesondere die Errichtung und der Betrieb der OS

X-Anlage (BE 171; Hydrosilylierung) mit Gebäudeanbau, inklusive Reaktor, vier Abmischbehältern, acht Lagertanks sowie diverse Wärmeübertrager, Filter, Vakuumanlage und Rohrleitungen, die betriebliche Anbindung an bestehende Betriebseinheiten sowie die Zusammenfassung der alten, bereits genehmigten Brandschutzkonzepte. Der Antrag umfasst ebenfalls die Einführung eines Stoff- und Verfahrensrahmens gemäß § 6 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Betriebseinheit (BE) 171. Es werden weder neue Stoffe eingeführt, noch neue Verfahren. Eine Änderung der Produktpalette erfolgt ebenfalls nicht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung

tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schöbernick

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 117

**91 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen zur Anpassung des Klärwerks**

Bezirksregierung  
54.7.03.17-664/12

Düsseldorf, den 21. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen zur Anpassung des Klärwerks Emschermündung an die neue Zulaufsituation des Abwasserkanals Emscher**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 58 Abs. 2 LWG NRW zur Anpassung des Klärwerks Emschermündung an die neue Zulaufsituation des Abwasserkanals Emscher zu stellen.

Antragsgegenstand wird der Neubau der mechanischen Vorreinigung sowie bauliche Anpassungsmaßnahmen an der biologischen Reinigungsstufe und der Nachklärung sein.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Strauch

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 118

**C. Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**92 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herr Alexander Frelke)**

Polizeipräsidium Mönchengladbach  
ZA 1.3 – 570159-259/12

Mönchengladbach, den 20. März 2013

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 18.03.2013

Aktenzeichen: ZA 1.3 -570159-259/12

an Herrn Alexander Frelke \* 03.10.1980

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Verfügung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach Theodor-Heuss-Straße 149, 41065 Mönchengladbach, Zimmer G412 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag  
Bekkers

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 118

### **93 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 87. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

Die **87. (konstituierende) Delegiertenversammlung** des Erftverbandes

findet am

**30. April 2013, 10.30 Uhr,  
im Phantasialand (Tagungsbereich „Solitude“),  
Berggeiststraße 31 - 41,  
50321 Brühl statt.**

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 86. Delegiertenversammlung am 04. Dezember 2012
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes
4. Benennung der Gruppensprecher
5. Bildung der Arbeitsausschüsse
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
7. Bekanntgaben
  - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
  - Presse
8. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 25. März 2013

Der Vorsitzende  
des Verbandsrates  
gez. Werner Stump

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 119

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---